

**Bundesgesetz
betreffend die Lotterien
und die gewerbsmässigen Wetten**

935.51

vom 8. Juni 1923 (Stand am 1. Januar 2011)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 35 Absatz 3, 34^{ter}, 36 und 64^{bis} der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 13. August 1918²
beschliesst:*

**A. Lotterien
I. Verbot**

Art. 1

A. Lotterieverbot ¹ Die Lotterien sind verboten.

² Als Lotterie gilt jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerbung, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird.

Art. 2

B. Beschränkung des Lotterieverbots ¹ Das Lotterieverbot erstreckt sich nicht auf Lotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen (Tombola).

² Diese Lotterien unterstehen ausschliesslich dem kantonalen Recht und können von ihm zugelassen, beschränkt oder untersagt werden.

Art. 3

C. Ausnahmen vom Lotterieverbot Vom Verbot ausgenommen sind die gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienenden Lotterien (Art. 5 ff.) und die Prämienanleihen (Art. 17 ff.), soweit deren Ausgabe und Durchführung erlaubt sind.

AS 39 353 und BS 10 255

¹ [BS 1 3; AS 1976 2001]

² BBl 1918 IV 333

Art. 4

D. Verbotene Handlungen

Untersagt sind die Ausgabe und die Durchführung einer durch dieses Gesetz verbotenen Lotterie. Die Durchführung einer Lotterie umfasst die dem Lotteriezweck dienenden Handlungen, wie die Ankündigung oder Bekanntmachung einer Lotterie, die Ausgabe der Lose, die Empfehlung, das Feilbieten, die Vermittlung und den Verkauf von Losen, Coupons oder Ziehungslisten, die Losziehung, die Ausrichtung der Gewinne, die Verwendung des Ertrages.

II. Ausnahmen vom Verbot**1. Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken****Art. 5³**

A. Gemeinnützige Lotterien nach Bundesrecht
1. Im Ausgabekanton
1. Bewilligung

¹ Lotterien, die einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecke dienen, können für das Gebiet des Ausgabekantons von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt werden.

² In allen Fällen aber sind Lotterien zur Erfüllung öffentlichrechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen von der Bewilligung ausgeschlossen.

Art. 6

2. Inhaber der Bewilligung

¹ Die Bewilligung darf nur Korporationen und Anstalten des öffentlichen Rechtes sowie solchen privatrechtlichen Personenvereinigungen und Stiftungen erteilt werden, welche ihren Sitz in der Schweiz haben und Gewähr für die richtige Durchführung der Lotterie bieten.

² Die Bewilligung darf vom Inhaber nicht auf Dritte übertragen werden.

Art. 7

3. Voraussetzungen. Bedingungen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn das Unternehmen hinreichende Gewähr für Zuverlässigkeit und Wahrung der Ansprüche der Loserwerber bietet und der Gesamtwert der Gewinne in einem angemessenen Verhältnis zur Verlosungssumme steht.

² Die Bewilligung kann an sichernde Bedingungen geknüpft werden. Namentlich kann verlangt werden, dass bestimmte in der Schweiz wohnende Personen die Verantwortlichkeit für die richtige Durchführung der Lotterie übernehmen und dass die Gewinne bei einer Amtsstelle hinterlegt werden.

³ Im französischen Text besteht dieser Art. aus einem einzigen Abs.